

DIVIDENDENPOLITIK DER ÖFFENTLICHEN AKTIENGESELLSCHAFT GAZPROM

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Diese Dividendenpolitik wurde nach Maßgabe geltenden russischen Rechts, des Corporate Governance Kodex, der mit dem Schreiben der Zentralbank der Russischen Föderation vom 10. April 2014 Nr. 06-52/2463 empfohlen wurde, der Satzung der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) sowie gemäß internen Dokumenten der Gesellschaft entwickelt.

1.2. Diese Dividendenpolitik wurde entwickelt, um für die Aktionäre und alle Interessenten einen bestmöglichen transparenten Mechanismus für die Berechnung des Dividendenbetrages zu sichern. Sie bestimmt die Grundsätze, nach denen sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Vorbereitung von Vorschlägen für die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Gewinnverteilung richtet.

1.3. Die Dividendenpolitik der Gesellschaft beruht auf einer strikten Wahrung von Rechten der Aktionäre, auf einem Interessengleichgewicht der Gesellschaft und der Aktionäre und ist auf eine Erhöhung von Einkünften der Aktionäre sowohl durch die Dividendenzahlung als auch durch eine zunehmende Kapitalisierung der Gesellschaft ausgerichtet.

1.4. Fragen, die in dieser Dividendenpolitik nicht geregelt sind, werden nach Maßgabe geltenden russischen Rechts und interner Dokumente der Gesellschaft geregelt.

1.5. Sollten einzelne Normen dieser Dividendenpolitik unwirksam sein, zieht dies nicht die Unwirksamkeit anderer Normen und (oder) der Dividendenpolitik insgesamt nach sich.

1.6. Die Beschlussfassung über die Auszahlung (Ausschüttung) der Dividenden pro Aktie stellt ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Aktionäre der Gesellschaft dar. Die Hauptversammlung ist berechtigt zu beschließen, dass keine Dividenden ausgezahlt werden.

1.7. Die Auszahlung der ausgeschütteten Dividenden gehört zu den Pflichten der Gesellschaft. Die Gesellschaft haftet gegenüber Personen, die zum Bezug von Dividenden berechtigt sind, sofern sie dieser Verpflichtung nach Maßgabe geltenden russischen Rechts nicht nachkommt.

2. BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Dividendenpolitik gelten folgende Begriffe und Definitionen:

Dividenden – jedwede Einkünfte, die ein Aktionär von der Gesellschaft bei der Gewinnverteilung nach Steuern aus den in seinem Besitz befindlichen Aktien erhält, umgerechnet auf die Anzahl der im Besitz des Aktionärs befindlichen Aktien.

Aktienregister – Register der Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft.

Registrar – juristische Person, professioneller Teilnehmer des Wertpapiermarktes, der das Aktienregister der Gesellschaft aufgrund eines mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages führt und über eine Lizenz für diese Geschäftstätigkeit verfügt.

Kapitalisierung – Marktpreis des Aktienkapitals der Gesellschaft, dessen Wert dem Preis der Stammaktien der Gesellschaft, die an der Moskauer Börse gehandelt werden, multipliziert mit der Anzahl ausgegebener Aktien der Gesellschaft, entspricht.

Konzernabschluss – Finanzberichterstattung der PAO Gazprom und deren Tochtergesellschaften, vorbereitet nach Maßgabe der International Financial Reporting Standards (IFRS).

Nettogewinn – Kennzahl „Jahresertrag, der sich auf Aktionäre der PAO Gazprom bezieht“ im Konzernbericht über den Bruttoertrag im Jahresabschluss des Konzerns.

Nettoverschuldung (bereinigt) – Kennzahl, die aufgrund von Geschäftszahlen des Konzernabschlusses als Gesamtbetrag von Anleihen (kurzfristige Kredite und Darlehen, fälliger Teil langfristiger Verschuldungen aus Krediten und Darlehen, kurzfristige fällige Wechselbriefe, langfristige Kredite und Darlehen, langfristige fällige Wechselbriefe) abzüglich Geldbeträ-

ge und deren Äquivalente (einschließlich Bankguthaben, die als Umlaufvermögen und auszubuchendes Vermögen ausgewiesen sind) berechnet wird.

Ausgewiesener EBITDA-Wert – Kennwert, der berechnet wird aufgrund von Geschäftszahlen des Konzernabschlusses als addierter Betrag des operativen Ertrages, der Abschreibungen und des Verlustes durch Wertminderung bzw. Wertaufholung materieller und immaterieller Vermögensgegenstände abzüglich bewerteter Rücklagen für erwartete Kreditverluste aus Forderungen und Rücklagen für die Wertminderung geleisteter Anzahlungen.

Verhältnis der Nettoverschuldung (bereinigt) zum ausgewiesenen EBITDA-Wert – Kennzahl, die berechnet wird, indem die Nettoverschuldung (bereinigt) am Stichtag durch den ausgewiesenen EBITDA-Wert der dem Stichtag vorausgegangenen zwölf Monate dividiert wird.

3. GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN FÜR DIE BERECHNUNG DES DIVIDENDENBETRAGES

3.1. Der Dividendenbetrag wird berechnet, ausgehend vom Nettogewinn, bereinigt (nachstehend „bereinigter Nettogewinn“) um:

- Gewinn (Verlust) aus Währungskursen, die als Finanzerträge und -aufwendungen ausgewiesen sind;
- Kursdifferenzen aus Betriebskosten;
- Verlust durch Wertminderung (Wertaufholung) von Anlagevermögen und im Bau befindlichen Anlagen;
- Verlust durch Wertminderung (Wertaufholung) von Investitionen in verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen;
- Differenz zwischen dem Anteil am Gewinn verbundener Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen und den Einnahmen, die von verbundenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bezogen werden.

3.2. Bei der Berechnung des Dividendenbetrages werden nachstehende Grundsätze befolgt:

- Regelungen geltenden russischen Rechts, der Satzung und interner Dokumente der Gesellschaft;
- Rechte und Interessen der Aktionäre;
- Intention, den strengen Normen der Unternehmensführung gerecht zu werden;
- Gewährleistung maximaler Transparenz bei der Feststellung des Dividendenbetrages und dessen Auszahlung;
- Ausgewogenheit kurzfristiger (Bezug von Einkünften) und langfristiger (Entwicklung der Gesellschaft) Interessen der Aktionäre;
- Motivation, die Attraktivität für Investoren und die Kapitalisierung der Gesellschaft zu steigern;
- Anerkennung der Dividenden als eine Schlüsselkennzahl für die Attraktivität der Gesellschaft für Investoren.

3.3. Der empfohlene Dividendenbetrag für Ausschüttungen wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt.

Das Zielniveau der Ausschüttungen beträgt mindestens 50 Prozent des bereinigten Nettogewinns. Dieses Zielniveau wird schrittweise erreicht:

- Bei Feststellung der Dividendenzahlungen aufgrund von Jahresergebnissen 2019 geht der Aufsichtsrat der Gesellschaft davon aus, dass der Betrag, der für die Dividendenzahlungen bereitgestellt wird, bei mindestens 30 Prozent des bereinigten Nettogewinns zu liegen hat.
- Bei Feststellung der Dividendenzahlungen aufgrund von Jahresergebnissen 2020 geht der Aufsichtsrat der Gesellschaft davon aus, dass der Betrag, der für die Dividendenzahlungen bereitgestellt wird, bei mindestens 40 Prozent des bereinigten Nettogewinns zu liegen hat.
- Bei Feststellung der Dividendenzahlungen aufgrund von Jahresergebnissen 2021 und in den darauffolgenden Jahren geht der Aufsichtsrat der Gesellschaft davon aus, dass der Betrag, der für die Dividendenzahlungen bereitgestellt wird, bei mindestens 50 Prozent des bereinigten Nettogewinns zu liegen hat.

3.4. Sollte das Verhältnis der Nettoverschuldung (bereinigt) zum ausgewiesenen EBITDA-Wert aufgrund von Jahresergebnissen mehr als 2,5 betragen, kann der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Herabsetzung der Dividendenzahlungen, die gemäß Ziffern 3.1–3.3 dieser Dividendenpolitik berechnet worden sind, beschließen.

3.5. Sollte die Vorbereitung des Konzernabschlusses für den Berichtszeitraum und dessen Audit zum Stichtag, an dem die Vorschläge zur Feststellung des Dividendenbetrages vorbereitet werden, nicht abgeschlossen sein, kann in der Vorstandssitzung der Gesellschaft, die der Aufsichtsratssitzung vorausgeht, ein Vorschlag zur Feststellung des Dividendenbetrages ausgehend vom Betrag des erwarteten Nettogewinns unterbreitet werden. Dabei ist der Dividendenbetrag bei der Vorbereitung von Vorschlägen zur Dividendenausschüttung, die samt Unterlagen der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft vorgelegt werden, ausgehend vom Nettogewinn, der im Konzernabschluss ausgewiesen ist, zu präzisieren.

3.6. Der Dividendenbetrag, umgerechnet pro Aktie, wird ermittelt, indem die Geldmittel, die für den gemäß Ziffern 3.1–3.4 dieser Dividendenpolitik festgestellten Dividendenbetrag bereitgestellt werden, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Stammaktien der Gesellschaft dividiert werden, wobei die mathematischen Rundungsregeln von Dezimalzahlen auf zwei Stellen hinter dem Komma anzuwenden sind. Der Gesamtbetrag, der für die Dividendenzahlung bereitgestellt wird, ist aufgrund des (gerundeten) Ergebnisses bei Ermittlung der Dividenden pro Aktie zu präzisieren.

3.7. Dividenden werden nicht angerechnet und nicht ausgeschüttet, sofern sich Aktien im Besitz der Gesellschaft befinden, sowie in anderen Fällen, die in Rechtsätzen der Russischen Föderation vorgesehen sind.

4. VERFAHREN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE DIVIDENDENZAH-LUNG (-AUSSCHÜTTUNG)

4.1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft richtet sich bei der Feststellung des empfohlenen Dividendenbetrages nach Maßgabe russischen Rechts, der Satzung der Gesellschaft und dieser Dividendenpolitik.

4.2. Die Gesellschaft räumt für einzelne Aktionäre keinerlei Präferenzen im Hinblick auf Fristen der Auszahlung ausgeschütteter und angerechneter Dividenden ein.

4.3. Aktionären der Gesellschaft ist zu empfehlen, den Registrar und/oder den Treuhänder (die Verwahrstelle) über Änderungen ihrer Daten, die für die Dividendenzahlung benötigt werden, beizeiten zu informieren. Die Gesellschaft und der Registrar haben nicht ausgezahlte und (oder) nicht beizeiten ausgezahlte Dividenden und dadurch entstandene Verluste nicht zu vertreten, sofern der Gesellschaft und dem Registrar keine genauen und benötigten Adressen und Bankverbindungen vorliegen.

4.4. Sollten die ausgeschütteten Dividenden aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht ausgezahlt werden (nicht eingelöste Dividenden), zahlt die Gesellschaft diese Dividenden in einer Verfahrensweise nach Maßgabe russischen Rechts aus. Auf nicht eingelöste Dividenden werden keine Zinsen angerechnet.

Sollten zum Stichtag, an dem die nicht eingelösten Dividenden ausgezahlt werden, steuerrechtliche Regelungen abgeändert und ergänzt worden sein, rechnet die Gesellschaft bei Auszahlung dieser nicht eingelösten Dividenden die Steuern nach Maßgabe steuerrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation, die zum Stichtag der Zahlung gelten, um.

5. BESTEUERUNG DER DIVIDENDEN

5.1. Die Besteuerung ausgezahlter Dividenden erfolgt in einer Verfahrensweise, die in geltenden Rechtsätzen der Russischen Föderation und in internationalen Verträgen der Russischen Föderation vorgesehen ist.

5.2. Die Dividenden werden an die Aktionäre abzüglich der einbehaltenen Steuerbeträge in einer Höhe, Verfahrensweise und zu Terminen, die in geltenden Rechtsätzen und internationalen Verträgen der Russischen Föderation vorgesehen sind, ausgezahlt.

5.3. Sofern ein Aktionär Steuerpräferenzen genießt, ist er berechtigt, dem Steueragenten Dokumente vorzulegen, die eine Möglichkeit für deren Anwendung nachweisen.

6. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

6.1. Die Gesellschaft sorgt für die Transparenz ihrer Dividendenpolitik, indem sie einschlägige Informationen auf der offiziellen Website im Internet unter der Adresse <http://www.gazprom.de/> schaltet.

6.2. Zu Informationen, die auf der Website der Gesellschaft zu schalten sind, gehören diese Dividendenpolitik, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Informationen über den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Dividendenzahlung, einschließlich Höhe, Fristen, Form und Verfahrensweise für die Dividendenzahlung.

7. LAUFZEIT UND VERFAHRENSWEISE BEI ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

7.1. Die Dividendenpolitik wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebilligt, abgeändert und ergänzt.

7.2. Diese Dividendenpolitik tritt mit deren Billigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft in Kraft.

7.3. Mit Inkrafttreten dieser Dividendenpolitik wird die Dividendenpolitik der Offenen Aktiengesellschaft der Gazprom, gebilligt durch Beschluss des Aufsichtsrates der OAO Gazprom vom 27. Oktober 2010 Nr. 1665, außer Kraft gesetzt.